

BGer 9C 729/2018 vom 13. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_729_2018

FR: TF 9C 729/2018 du 13 novembre 2018

IT: TF 9C 729/2018 del 13 novembre 2018

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 13.11.2018 9C 729/2018 (9C_729/2018)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 13.11.2018 9C 729/2018
(9C_729/2018) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
13.11.2018 9C 729/2018 (9C_729/2018)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_729/2018 Urteil vom 13. November 2018 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten durch Rechtsanwältin Monika Meier, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. September 2018 (IV.2017.00735). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 22. Oktober 2018 gegen einen ihr nicht beigelegten Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. September 2018, und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, in die Verfügung des Bundesgerichts vom 23. Oktober 2018, worin darauf hingewiesen wurde, dass der vorinstanzliche Entscheid fehle und dieser Mangel bis spätestens am 5. November 2018 zu beheben sei, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe, in Erwägung, dass der Rechtsschrift unter anderem der Entscheid beizulegen ist, gegen den sie sich richtet (Art. 42 Abs. 3 BGG), dass bei Fehlen der vorgeschriebenen Beilagen eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt wird mit der Androhung, die Rechtsschrift bleibe sonst unbeachtet (Art. 42 Abs. 5 BGG), dass dem Beschwerdeführer die Verfügung vom 23. Oktober 2018 am 24. Oktober 2018 zugestellt wurde, dass der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid am 12. November 2018 (Poststempel), d.h. nach Ablauf der vom Bundesgericht dafür gesetzten Frist (5. November 2018) vorgelegt hat, dass eine Partei nicht befugt ist, die vom Gericht gesetzten Fristen nach eigenem Ermessen zu verlängern, da ansonsten Art. 42 Abs. 5 BGG seines Sinnes entleert würde, dass der Beschwerdeführer nicht behauptet und nachweist, dass er daran gehindert worden wäre, vor Ablauf der Frist eine Verlängerung zu beantragen (Art. 47 Abs. 2 BGG), falls er nicht in der Lage gewesen wäre, den am 23. Oktober 2018 angezeigten Mangel rechtzeitig zu beheben, dass selbst bei rechtzeitig erfolgter Zustellung des vorinstanzlichen Entscheids auf die Beschwerde nicht hätte eingetreten werden können, weil die Eingabe keine den Anforderungen des Art. 42 Abs. 2 BGG genügende Begründung enthält, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass mangels einer gültigen Beschwerde die

unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 BGG) ausscheidet, indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 13. November 2018 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.